



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Weitere Illegalisierung von Flucht und Migration verhindern - Hau-Ab-Gesetz im Bundesrat stoppen!**

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

1. im Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der gründlichen Überarbeitung des nicht verfassungskonformen Geordnete-Rückkehr-Gesetz (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht) zu beantragen. Hilfsweise sollten auch Anträge mit dem gleichen Ziel durch das Land unterstützt werden.
2. im Bundesrat alle Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Feststellung der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes gem. Art. 104a, Absatz 4 GG gerichtet sind.
3. dem Landtag unverzüglich alle Mehrkosten, die für das Land Sachsen-Anhalt aus dem Vollzug des Gesetzes entstehen können, darzulegen.

### **Begründung**

Das Gesetz ist verfassungswidrig und verstößt gegen Europarecht. Esbürdet den Ländern Kosten auf und hindert Asylbewerber daran, einen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt zu leisten. Es ist menschen- und integrationsfeindlich. Das Gesetz beruht zudem auf einer kontrafaktischen Lageeinschätzung. Außerdem ignoriert es die föderalen Kompetenzen des Bundesrates. Es ist ein Fall für das Bundesverfassungsgericht. Das Gesetz ist ein weiteres Beispiel dafür, wie durch die Bundesregierung mit zweifelhaften ideologischen Zielstellungen der Rechtsstaat beschädigt wird.

## **Verfassungswidrig und nicht EU-rechtskonform**

Besonders bedenklich sind etwa das neue 2-Klassen-Recht bei Duldungen (neue Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, mit der eine Aufenthaltsverfestigung verhindert werden soll), die offenkundig EU-rechtswidrige Vollziehung von Abschiebungshaft in regulären Haftanstalten (ein klarer Verstoß gegen ein Urteil des EuGH aus 2014), verfahrensrechtliche Änderungen bei der Beantragung von Abschiebungshaft (mit der eine jetzt oft rechtswidrige Inhaftierungspraxis quasi legalisiert werden soll), bis zu 5 Jahre Haftandrohung bei „Geheimnisverrat“ im Zuge von Abschiebungsvorgängen (oder der „Beihilfe“ dazu - dies bedroht auch die für Geflüchtete engagierte Zivilgesellschaft), gekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG für 18 statt 15 Monate und Einschränkungen bzw. sogar Einstellungen der Leistungen bei Geflüchteten, die über andere EU-Länder eingereist sind oder dort einen Schutzstatus erhalten haben - das ist ein drastischer und offenkundig verfassungswidriger Versuch des „Aushungerns“ von Schutzsuchenden, denn das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Grundsatzurteil von 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz festgestellt, dass der Grundsatz der Menschenwürde nicht migrationspolitisch relativiert werden darf und das Menschenrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum zu jeder Zeit sichergestellt werden muss. Kaum thematisiert, aber drastisch in den praktischen Auswirkungen wird der Ausschluss von Stellungnahmen psychologischer Psychotherapeut\*innen bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen sein: Dafür gibt es keinerlei sachliche Begründung, die Folge werden unbegründete Ablehnungen und Abschiebungen traumatisierter Flüchtlinge sein, die gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass auch drei Justizminister der Länder Thüringen, Hamburg und Berlin die Aufhebung des Trennungsgebotes von Abschiebehaft und Strafhaft für rechtswidrig halten. Sie „belastet den Justizvollzug unverträglich und verstößt gegen europäisches Recht.“ Sie kommen außerdem zur selben Einschätzung wie die Fraktion DIE LINKE: Dass das Gesetz aus rechtspolitischer Sicht abzulehnen und der Vermittlungsausschuss anzurufen ist.

## **Gesetzesverschärfung beruht auf falscher Analyse**

Beim Rückkehrgesetz handelt sich um eine Ansammlung von z. T. drastischen Gesetzesverschärfungen unter anderem bei Duldungen und Bleiberecht, bei der Abschiebungshaft, im Widerrufsverfahren, im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen und im Leistungsrecht. Diese Maßnahmen basieren auf einer falschen Analyse: Angebliche erhebliche Defizite bei Abschiebungen bzw. der Ausreise von Ausreisepflichtigen sind nicht nachgewiesen. Im Gegenteil ist die Zahl der Ausreisepflichtigen in den letzten Jahren kaum angestiegen. Im letzten Jahr war die Zahl der ausgereisten und abgeschobenen abgelehnten Asylsuchenden mit 41.500 weitaus höher als die Zahl der im Jahr 2018 vollziehbar ausreisepflichtig gewordenen abgelehnten Asylsuchenden mit 19.000. Für die geplanten drastischen Verschärfungen gibt es deshalb nicht einmal im Ansatz eine logische Begründung. Stattdessen gibt es zahlreiche Berichte über sich brutalisierende, unverhältnismäßige und inhumane Abschiebungen, etwa auch im Umgang mit psychisch kranken Flüchtlingen. Die geplanten Maßnahmen imaginieren politisch motiviert einen „Notstand“, den es nicht gibt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zahlen der Bundesregierung auf Anfrage der LINKEN, BT-Drs. 19/7395

## **Kostenfrage zeigt die Fehlorientierung des Gesetzes - Für Desintegration ist nichts zu teuer**

Das Gesetz erweitert die Pflicht zur Unterbringung von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu 18 Monate, u. U. sogar unbegrenzt. Darüber hinaus verbietet das Gesetz es für diese Personengruppe, für neun Monate eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Für abgelehnte Asylbewerber gilt das Beschäftigungsverbot auch darüber hinaus. Im Falle des Wechsels in den Duldungsstatus und einer Bleibepflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung soll die Beschäftigung für noch (ggf. zusätzliche) sechs Monate verboten sein.

Die Veränderungen bei den Leistungsansprüchen nach §§ 1 und 1a AsylbLG erzeugen - neben den damit verbundenen grundrechtswidrigen Eingriffen in die Menschenwürde der Betroffenen - einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen müssen die Leistungsbehörden noch mehr aufenthalts- und asylrechtliche Sachverhalte in ihr Verwaltungshandeln einbeziehen.

Darüber hinaus werden die Länder mit neuen Leistungsarten (sogenannte „Überbrückungsleistungen“ sowie Rückreisekosten als Darlehen) belastet.

Außerdem werden den Ländern Schutzmaßnahmen für zahlreiche Personengruppen in Erstaufnahmeeinrichtungen auferlegt. Das betrifft insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Das sind sinnvolle, überfällige und unionsrechtlich geforderte Maßnahmen und dass dadurch ein neuer Aufwand entsteht, kann jeder und jede erkennen - außer der Bundesregierung.

Insgesamt werden den Ländern hier Mehrkosten für desintegrierende Maßnahmen aufgebürdet und die Geflüchteten daran gehindert, selbst einen Beitrag für ihren Lebensunterhalt zu leisten. Innenminister Seehofer (CSU) macht sich hier nicht nur erneut finanziell einen schlanken Fuß auf Kosten der Länder. Vielmehr zeigt er, dass ihm für Desintegration nichts zu teuer ist, während er Krokodilstränen über angeblich zu hohe Integrationskosten vergießt.

### **Zur Zustimmungsbefähigung des Gesetzes**

Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht begegnet auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf die Behandlung als nicht zustimmungsbefähigtes Gesetz. Von der Möglichkeit des Eingreifens des Zustimmungstatbestandes des Art. 104a Abs. 4 GG aufgrund der Vorschriften in § 47 Abs. 1 und § 44 Abs. 2a AsylG geht auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Zustimmungsbefähigung des Zweiten Gesetzes zur Durchsetzung der Ausreisepflicht?“ aus.

Gesetze, aus denen sich Leistungspflichten der Länder ergeben, sind nach Art. 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig. Die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine geldwerte Sachleistung im Sinne des Art. 104a Abs. 4 GG. Die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes, das ein die Ausgabenlast der Länder betreffendes Bundesgesetz ändert, besteht, sofern die Leistungen erhöht bzw. ausgeweitet werden, sodass die Ausgabenlast der Länder steigt. Ebenso ist die Änderung zustimmungsbedürftig, wenn die vorgesehenen Geld- oder Sachleistungen neu geregelt werden, da dadurch eine Belastung der Länder mit materiell anderen Leistungen begründet wird<sup>2</sup>. Durch die Zustimmungsbedürftigkeit eines Teils des Gesetzes ist das ganze Gesetz zustimmungsbedürftig (BVerfGE 8, 274, Rn. 89). Der Inhalt des vorliegenden Gesetzes löst somit die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104a Abs. 4 GG aus.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender

---

<sup>2</sup> Vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD 3-3000-145/19 S. 6 mit Verweis auf Hellermann in Mangold/Klein/Starck, GG Kommentar Band 3 2018, Art. 104a Rn 109 und auf Maunz/Dürig GG Kommentar 2018, Art. 104a Rn 41.